

Fragen und Antworten

**TTIP, CETA, TiSA und die Kritik an den geplanten Abkommen**

[Stand: 23. Februar 2015]

**Inhalt**

1. TTIP, CETA, TiSA – was genau steckt dahinter?.....	2
2. Wie wird über TTIP entschieden und welche Rolle spielen die Parlamente? .....	3
3. Die TTIP-Verhandlungen werden im Geheimen geführt – stimmt das noch? .....	4
4. Bringt TTIP wirklich mehr Wohlstand, mehr Jobs und höhere Einkommen? .....	5
5. Gibt es positive Seiten an TTIP? Wem nützt, wem schadet das Abkommen? .....	8
6. Was sind die größten Probleme bei TTIP? .....	9
7. Wie funktionieren private Schiedsgerichte? .....	11
8. Sollte man nicht erst die Verhandlungen abwarten, bevor man TTIP kritisiert? .....	12
9. Sind beim Verbraucherschutz europäische Standards in Gefahr und bringt uns TTIP genveränderte Lebensmittel und Hormonfleisch? .....	13
10. Was hat es mit den „Chlorhühnchen“ auf sich?.....	13
11. Gefährdet TTIP das europäische Vorsorgeprinzip? .....	14
12. Handelt es sich bei der Kritik nur um Spekulation und um unbegründete Ängste? .....	15
13. Ist foodwatch grundsätzlich gegen Freihandel?.....	15
14. Warum kann ein Vertrag wie TTIP so viel verändern – wir haben doch Gesetze? .....	16
15. Es gab doch bisher schon Freihandelsabkommen – warum ist ausgerechnet TTIP so problematisch?.....	16
16. Wenn TTIP scheitert, könnte Europa wirtschaftlich abgehängt werden und müsste akzeptieren, dass künftig andere die Standards setzen – stimmt diese Behauptung von TTIP-Befürwortern? .....	17
17. Wenn TTIP so gefährlich ist – kann man dagegen nicht klagen? .....	18
18. Was fordert foodwatch? .....	18

## 1. TTIP, CETA, TiSA – was genau steckt dahinter?

Alle drei Abkürzungen stehen für geplante völkerrechtliche Handelsverträge, über die die Verhandlungspartner derzeit beraten oder die kurz vor der Entscheidung stehen. Am bekanntesten ist wohl TTIP, kurz für Transatlantic Trade and Investment Partnership (deutsch: Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft). Für das geplante Freihandelsabkommen, über das die USA und die Europäische Union seit Sommer 2013 intensiv verhandeln, ist gelegentlich auch die Abkürzung TAFTA (für Trans-Atlantic Free Trade Agreement – Transatlantisches Freihandelsabkommen) im Umlauf. Für die Gespräche haben die Mitgliedstaaten der EU der Europäischen Kommission ein Verhandlungsmandat erteilt. Der genaue Stand der Gespräche ist nur in Teilen nachzuvollziehen, da die Gespräche hinter verschlossenen Türen stattfinden und selbst Abgeordnete nur in begrenztem Umfang Dokumente oder Informationen aus den Verhandlungen erhalten. In vielen Fragen geht es dabei weniger um eine Angleichung der teils sehr unterschiedlichen Standards in EU und USA. TTIP soll vielmehr ein sogenanntes „living agreement“ werden, eine „lebende Vereinbarung“ im Sinne einer permanenten regulatorischen Kooperation (siehe auch Frage 6): Die Ausgestaltung der transatlantischen Handelspartnerschaft soll also nicht einmalig starr in einem Vertrag fixiert werden, sondern ständig fortentwickelt werden. Dazu würden sich beide Vertragspartner verpflichten, ihre Gesetzgebungsvorhaben dahingehend zu überprüfen, ob sie Auswirkungen auf den transatlantischen Handel haben – und falls ja, die Pläne zunächst mit dem Vertragspartner zu besprechen.

Bereits ausverhandelt, aber noch nicht beschlossen, ist der Vertragstext des europäisch-kanadischen Comprehensive Economic and Trade Agreement (deutsch: Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen), besser bekannt als CETA. Für dieses Abkommen führte die Europäische Kommission zwischen 2009 und 2014 Gespräche mit der kanadischen Regierung, ebenfalls im Geheimen. Der bekannt gewordene Vertragsentwurf<sup>1</sup> umfasst neben dem Abbau von Zöllen und Handelshemmnissen auch umstrittene Investitionsschutzklauseln (siehe Fragen 6 und 7).

Das Trade in Service Agreement (TiSA, Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen) letztlich soll eine Vereinbarung für grenzüberschreitende Dienstleistungen werden. Sie wird seit Anfang 2012 inoffiziell, seit 2013 offiziell zwischen EU, USA und rund 20 weiteren Staaten (vorrangig Industrienationen und Schwellenländern) verhandelt. Kritiker sehen auch in diesem Abkommen eine potenzielle Gefahr. „TiSA könnte dafür sorgen, dass Privatisierungen von öffentlichen Diensten, z.B. der Wasserversorgung, nicht mehr rückgängig gemacht werden können“, argumentiert beispielsweise die Organisation Mehr Demokratie<sup>2</sup>. Verhandelt wird unter anderem über eine Öffnung des Arbeitsmarktes für ausländische Dienstleister. Geleakte Dokumente<sup>3</sup> geben einen kleinen Einblick in die Beratung der so genannten „Really Good Friends of Services“ der „wirklich guten Freunde von Dienstleistungen“, wie sich die Verhandlungspartner nennen. Anlass für die Verhandlungen ist das Scheitern eines Nachfolgeabkommens für den multinationalen GATS-Vertrag<sup>4</sup> (General Agreement of Trade in Services, deutsch: Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen) der Welthandelsorganisation (WTO). GATS trat 1995 in Kraft, sollte jedoch nach fünf Jahren überarbeitet werden – die WTO-Mitglieder konnten sich jedoch nicht auf eine Linie verständigen.

<sup>1</sup> [www.tagesschau.de/wirtschaft/ceta-dokument-101.pdf](http://www.tagesschau.de/wirtschaft/ceta-dokument-101.pdf)

<sup>2</sup> <http://www.mehr-demokratie.de/tisa.html>

<sup>3</sup> <https://wikileaks.org/tisa-financial/WikiLeaks-secret-tisa-financial-annex.pdf>

<sup>4</sup> [http://www.wto.org/english/docs\\_e/legal\\_e/26-gats\\_01\\_e.htm](http://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/26-gats_01_e.htm)

In der Folge schlossen sich die „Really Good Friends“ zusammen, um ein Abkommen außerhalb der WTO zu vereinbaren.

## 2. Wie wird über TTIP entschieden und welche Rolle spielen die Parlamente?

Die Regierungen der 28 EU-Mitgliedstaaten haben der Europäischen Kommission ein Mandat für die Verhandlungen mit den USA erteilt. Wenn beide Seiten einen abgestimmten Vertragstext vorlegen, muss darüber politisch entschieden werden. In Europa heißt das: Zunächst muss der Europäische Rat – entweder die für Handel zuständigen Minister der 28 EU-Staaten oder die Staats- und Regierungschefs – mit qualifizierter Mehrheit zustimmen. Dann geht der Vertragstext ins Europaparlament, wo die Abgeordneten zustimmen oder den Vertrag in Gänze ablehnen können. Hierbei geht es um „Ja“ oder „Nein“ – Änderungen am Text können die Parlamentarier nicht mehr durchsetzen.

Noch nicht gänzlich geklärt ist, ob die nationalen Parlamente ebenfalls über TTIP abstimmen werden. Sollte der Vertrag – was durchaus wahrscheinlich ist – als sogenanntes „gemischtes Abkommen“ eingestuft werden, das auch in nationalstaatliche Zuständigkeiten eingreift, müsste ein langwieriger Ratifizierungsprozess gestartet werden, in dessen Zuge die Abgeordneten der nationalen Parlamente in allen 28 EU-Ländern über TTIP abstimmen. Der Bundestag kann dabei jedoch nur über die wohl bedeutend kleineren Teile eines Abkommens befinden. Das Bundeswirtschaftsministerium<sup>5</sup> erklärte diesbezüglich im Zusammenhang mit der Diskussion über das Freihandelsabkommen CETA zwischen EU und Kanada:

*„Die Systematik dahinter: Die Zustimmung der nationalen Parlamente im Ratifizierungsverfahren bezieht sich nur auf den Teil des Abkommens, der in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegt. Die Zustimmung zum europäischen Teil des Abkommens erfolgt durch Rat und Europaparlament [...]“*

Es ist also falsch anzunehmen, dass der Bundestag das Abkommen an sich stoppen könnte – hierzu haben die Abgeordneten in Berlin gar keine Befugnis. Gerade Politikbereiche wie Chemie, Lebensmittel und Landwirtschaft fallen weitestgehend in die Zuständigkeit der EU.

Hinzu kommt: Selbst ein „gemischtes Abkommen“ kann vorläufig, aber rechtskräftig angewendet werden, bevor Abgeordnete ihre Hände dafür gehoben haben. Politiker verweisen immer wieder darauf, dass TTIP erst nach Parlamentsentscheidungen „in Kraft treten“ könnte – diese Formulierung ist allerdings höchstens formaljuristisch korrekt. Denn der Europäische Rat kann auf Vorschlag der Europäischen Kommission entscheiden, dass die meisten Regelungen des Vertrags auch vor Abschluss des Ratifizierungsverfahrens gelten. Das Bundeswirtschaftsministerium führt dazu aus<sup>6</sup>:

*„Gemischte Abkommen können nach Zustimmung des Rates vor ihrem Inkrafttreten vorläufig angewandt werden. Das gilt aber nur für die Teile des Abkommens, die in EU-Zuständigkeit liegen.“*

<sup>5</sup>

<http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=5&cad=rja&uact=8&ved=OCEAOFJAE&url=http%3A%2F%2Fwww.bmwi.de%2FBMW%2FReaktion%2FPDF%2F%2Ffaq-ceta%2Cproperty%3Dpdf%2Cbereich%3Dbmwi2012%2Csprache%3Dde%2Ctrue.pdf&ei=389-VNBAKojKa5gcgM&usq=AFQjCNHf7JtM5Qv9zdB69ipDdZrpZzzSig&sig2=TE3dWSEWrQtCO1juqTKhFg&bvm=bv.80642063.d.d2s>

<sup>6</sup> Fragen und Antworten des Bundeswirtschaftsministeriums zu CETA (Punkt 6): <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/ceta.did=654766.html>

Dass dies kein Schreckgespenst ist, zeigt die bisherige Praxis: So wurden nach Angaben des Bundeswirtschaftsministeriums Ende 2014 beispielsweise die Freihandelsabkommen zwischen EU und den zentralamerikanischen Ländern Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama ebenso vorläufig angewandt wie der Vertrag mit Kolumbien und Peru<sup>7</sup>. Eine Ratifizierung steht noch aus.

### 3. Die TTIP-Verhandlungen werden im Geheimen geführt – stimmt das noch?

Verhandlungen hinter verschlossenen Türen, kaum Informationen über den Verlauf: Dies hat von Beginn an die Gespräche zwischen EU und USA viel Kritik auf sich gezogen. Selbst das Verhandlungsmandat, das die EU-Staaten der Europäischen Kommission erteilt haben, unterlag der Geheimhaltung. Es wurde jedoch Medien zugespielt und von diesen publiziert – und erst im Anschluss auch offiziell von der Europäischen Kommission.

Seitdem hat sich ein wenig getan. Infolge des öffentlichen Drucks und der Kritik aus den Reihen von Europaabgeordneten wurde die Geheimhaltung in gewisser Weise gelockert. Seitdem haben insbesondere Parlamentarier mehr, aber noch immer nicht sehr weitreichende Einblickmöglichkeiten. Ende Januar 2014 berief die Europäische Kommission ein Beratungsgremium (Advisory Group), dessen Mitglieder in gewisse Dokumente – nicht alle – Einsicht nehmen dürfen. In Deutschland tagt seit Mai 2014 der vom Bundeswirtschaftsministerium geschaffene TTIP-Beirat, der auch eine Art Öffentlichkeit darstellt. Vor allem aber hat die Europäische Kommission im November 2014 die Geheimhaltung gegenüber Abgeordneten gelockert. So gibt es gesondert geschützte „Lesesäle“, in denen Abgeordneten bestimmte Dokumente lesen (nicht kopieren) können. Zuvor war dies lediglich rund 30 Abgeordneten gestattet – die noch immer den exklusiven Zugang zu Dokumenten mit hoher Vertraulichkeitseinstufung haben. Hierzu zählen vor allem jene Unterlagen, aus denen Verhandlungspositionen oder Vorschläge der USA hervor gehen.

Alle nicht als vertraulich eingestuft EU-Dokumente zu den Verhandlungen sollen zudem einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wie die neue EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström ankündigte – dies gilt jedoch nicht für US-Papiere oder für konsolidierte Dokumente, in denen gemeinsame Positionen festgehalten werden.

Die Öffentlichkeit hat also nach wie vor keinen Überblick über die Verhandlungen. Dieser Überblick kann mit der etwas gelockerten Geheimhaltungspolitik nicht erreicht werden – er wäre jedoch zwingend erforderlich. Denn im Verhandlungsprozess stehen nicht nur reintechnische Standards wie die Farbe von Auto-Rückleuchten oder die Länge von Schrauben zur Disposition. Es werden auch demokratisch beschlossene Regeln, Normen und Gesetze verhandelt und damit geändert. Nur der Überblick über Themen und Verlauf der Verhandlungen würde eine offene und öffentliche Debatte ermöglichen. Gibt es diese Debatte jetzt nicht, wird es zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Vertrages zu spät sein. Denn fertig verhandelte völkerrechtliche Verträge wie TTIP können vom EU Parlament bzw. gegebenenfalls von den Parlamenten der EU-Mitgliedsstaaten nicht mehr „aufgeschnürt“ werden. Die Parlamente können nur noch „Ja“ oder „Nein“ sagen (siehe auch Frage 2).

<sup>7</sup> <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/Handelspolitik/europaeische-handelspolitik.did=242722.html>

## 4. Bringt TTIP wirklich mehr Wohlstand, mehr Jobs und höhere Einkommen?

Solange nicht bekannt ist, wie ein mögliches Abkommen aussieht und welche Handelshemmnisse und Kostenfaktoren tatsächlich abgebaut werden, sind alle Versprechen über zusätzliches Wachstum wenig seriös. Es gibt eine Reihe von Studien, die unter bestimmten Annahmen zu einer Abschätzung der Wachstumspotenziale kommen. Doch welche Studie auch von Seiten der TTIP-Befürworter herangezogen wird: Übermäßig positive wirtschaftliche Effekte sagen sie nicht voraus – dafür aber auch negative Effekte. Eine Übersicht:

- Das Münchener ifo-Institut sagt in seiner Studie<sup>8</sup> im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung im besten Falle, also bei einem möglichst weitreichenden Abkommen, eine Steigerung des Pro-Kopf-Einkommens von 4,7 Prozent für Deutschland vorher. Gemeint ist: Im Durchschnitt hätte eine Person in Deutschland *zehn Jahre nach Inkrafttreten* eines so ambitionierten TTIP ein um 4,7 Prozent höheres Einkommen als ohne einen solchen TTIP-Vertrag. Das trifft nach Ansicht der ifo-Forscher jedoch nur dann ein, wenn tiefgreifend Handelshemmnisse abgebaut werden – also zum Beispiel auch bisher unterschiedliche Umweltschutzstandards oder Verbraucherkennzeichnungen vereinheitlicht. Es handelt sich um ein als wenig realistisch kritisiertes Szenario. Doch selbst wenn sich die Verhandlungspartner darauf verständigen würden: 4,7 Prozent mehr bedeuten für einen Menschen mit einem Durchschnittseinkommen von 2.500 Euro im Monat, dass er mit TTIP 117,50 Euro mehr in der Tasche hätte als ohne TTIP – dem gegenüber stehen allerdings erhebliche Risiken und negative Effekte gegenüber (siehe unten). Erheblich wahrscheinlicher ist zudem ein weniger tiefgreifendes Abkommen. Die schlanke Variante – der alleinige Abbau von Zöllen – würde die Pro-Kopf-Einkommen in Deutschland nach den Annahmen des ifo-Instituts lediglich um 0,24 Prozent anheben. Für den Durchschnittsverdiener wären das 6 Euro mehr im Monat.
- Eine weitere Potenzialstudie<sup>9</sup>, durchgeführt vom Centre for Economic Policy Research (CEPR) im Auftrag der Europäischen Kommission, erwartet eine einmalige Niveauanhebung des Bruttoinlandprodukts in der EU um 0,5 Prozent. Diese soll zehn Jahre nach Inkrafttreten eines Abkommens (in der Studie angenommen im Jahr 2017) eintreten – ebenfalls unter der Voraussetzung eines ambitionierten Abkommens. Das Einkommensniveau einer durchschnittlichen vierköpfigen Familie würde sich dadurch um 545 Euro pro Jahr – also gut 11 Euro pro Kopf und Monat – erhöhen.

Zur Einordnung dieser Zahlen lohnt die Kommentierung des mittelständischen Unternehmerverbandes AMA<sup>10</sup>: Was sich zunächst „nach einem ordentlichen Wachstumsschub“ anhöre, so schreibt der Verband, „wäre aber tatsächlich nur eine Steigerung des Bruttoinlandproduktes (BIP) von 0,5 Prozent in zehn Jahren bzw. 0,05 Prozent pro Jahr. Damit relativiert sich der vermutete Impuls enorm. Zum Vergleich, der Effekt eines einzigen Arbeitstages mehr pro Jahr steigert das BIP um ca. 0,4 Prozent.“

Es gibt auch Wissenschaftler, die sogar von negativen Effekten ausgehen:

- US-Forscher der Bostoner Tufts-Universität rechnen in ihrer Studie<sup>11</sup> im Ergebnis mit weniger Wachstum, weniger Jobs und weniger Einkommen: 134.000 Arbeitsplätze könnten allein in Deutschland verloren gehen, 600.000 in der EU, so die Prognose. Demnach hätten

<sup>8</sup> [http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xbcr/bst/xcms\\_bst\\_dms\\_38052\\_38053\\_2.pdf](http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xbcr/bst/xcms_bst_dms_38052_38053_2.pdf)

<sup>9</sup> [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/september/tradoc\\_151787.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/september/tradoc_151787.pdf)

<sup>10</sup> <http://www.elektronikpraxis.vogel.de/messen-und-testen/articles/454315/>

<sup>11</sup> <http://ase.tufts.edu/gdae/Pubs/wp/14-03CapaldoTTIP.pdf>

die Menschen in Deutschland nicht mehr, sondern jährlich 3.400 Euro weniger in der Tasche – und zwar pro Arbeitnehmer.

Ein genauer Blick auf die Studienlage zeigt also: Wer, um die vermeintliche Notwendigkeit von TTIP zu begründen, positive wirtschaftliche Effekte als gegeben verspricht, der tut vor allem eines: Er stellt ungedeckte Schecks aus.

Das hält die führenden Politiker in Deutschland, EU und USA nicht davon ab, genau so für ein Abkommen zu werben und die wirtschaftlichen Effekte von TTIP in den rosigen Farben zu malen. Im September 2014 schrieb das Bundeskanzleramt in einem Brief an foodwatch:

*„Ein transatlantisches Freihandelsabkommen kann nach zahlreichen Studien einen erheblichen Beitrag zu mehr Wachstum und Beschäftigung in der EU und auch in Deutschland leisten.“*

Irgendwelche Zweifel an dieser Prognose werden in dem Schreiben nicht formuliert. Dabei bieten auch bereits in Kraft getretene Freihandelsabkommen wie NAFTA, 1994 zwischen den USA, Kanada und Mexiko vereinbart, ausreichend Anlass zu Skepsis: So haben Berechnungen im Vorfeld zum Beispiel für Mexiko deutlich positive Wachstums- und Beschäftigungseffekte vorausgesagt – viele Jahre nach Inkrafttreten von NAFTA gehen Studien sogar davon aus, dass sich das Abkommen für Mexiko negativ ausgewirkt hat.

Doch selbst wenn die optimistischsten Vorhersagen einträfen, sollte man sich vor Augen halten, dass die Wachstumseffekte durch den Abbau von Handelshemmnissen erreicht würden – und zu den Handelshemmnissen zählen auch Verbraucherrechte (zum Beispiel Informationsrechte durch Kennzeichnungsvorgaben) oder Umweltschutzvorgaben. Denn TTIP soll Kosten für den Handel reduzieren – Verbraucherrechte stellen jedoch meistens einen Kostenfaktor dar. Die Frage stellt sich also: Rechtfertigt die Aussicht auf bestenfalls dürftige wirtschaftliche Impulse einen massiven Eingriff in Bürgerrechte, demokratische Gesetzgebungsverfahren und Rechtsstaatlichkeit (siehe Fragen 6 und 7)?

Hinzu kommt, dass auch den optimistischsten Szenarien negative Effekte gegenüber gestellt werden müssen – diese kommen in den öffentlichen Aussagen von Politikern und Wirtschaftsverbänden praktisch nicht vor, obwohl sie zum Teil in denselben Studien analysiert wurden. So schreibt das ifo-Institut in seiner Studie deutlich: „Die großen Verlierer einer Eliminierung der Zölle sind Entwicklungsländer. Diese verlieren durch den verstärkten Wettbewerb auf dem EU- oder US-Markt dramatisch an Marktanteilen. (...) Wenn zwischen USA und EU die Zölle fallen, werden die relativen Marktzutrittsbarrieren für Entwicklungsländer im Durchschnitt höher. Es trifft also gerade die ärmeren Länder, und diese teilweise in deutlichem Ausmaß.“

Zum Beispiel prognostizieren die ifo-Wissenschaftler im Falle eines bloßen Abbaus von Zöllen zwischen USA und EU zum Beispiel in afrikanischen Ländern Einkommensverluste von bis zu 7,4 Prozent. Ein weitergehendes Abkommen wäre der Studie zufolge für Drittstaaten weniger nachteilig, weil es – so die Prognose – größere Wachstumsimpulse in EU und USA setzen und damit auch die Nachfrage nach Produkten aus Drittländern erhöhen würde. Doch selbst ein ambitioniertes TTIP würde Menschen in Entwicklungsländern teils 4 Prozent und mehr Verlust beim Real-Einkommen einbringen. In der ifo-Studie heißt es über ein ambitioniertes Abkommen: „Die Länder, die außen vor bleiben, verlieren der Tendenz nach noch deutlicher.“

Allerdings ist klar, dass durch die stärkere Belebung der transatlantischen Wirtschaft auch die Nachfrageeffekte für die Drittstaaten prononcierter ausfallen können.“ Die Ökonomen schreiben schließlich lapidar: „Für die Welt insgesamt bedeutet die tiefe Liberalisierung zwischen EU und USA einen Anstieg des durchschnittlichen realen Einkommens um 3,27 Prozent. Damit liegt genug Geld auf dem Tisch, um die Verlierer zu kompensieren.“ Wie eine solche Umverteilung vonstattengehen soll und dass dafür die politischen Instrumente wenig vorstellbar sind, bleibt unerwähnt.

Bemerkenswerterweise stellte das ifo-Institut im Januar 2015 eine neue Studie<sup>12</sup> unter Leitung desselben Wissenschaftlers vor, diesmal im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) – und, siehe da, plötzlich hieß es, dass ein Freihandelsabkommen zwischen EU und USA keine nennenswerten negativen Folgen auf Entwicklungsländer habe. Dabei rückt das ifo-Institut keineswegs von den älteren Berechnungen ab, hat für die neue Studie jedoch seine Annahmen verändert:

- Das ifo-Institut unterstellt in der BMZ-Studie, dass es zu so genannten „Spillover-Effekten“ kommt – dass TTIP also auch zu Handelserleichterungen in Drittländern außerhalb der Freihandelszone führe. Das ifo-Institut selbst schreibt in der Studie jedoch: „Die empirische Evidenz für diese Annahme ist allerdings dünn.“
- Die genannten (also unwahrscheinlichen) Spillover-Effekte sind laut ifo-Institut unabdingbare Voraussetzung, um die erwarteten negativen Folgen von TTIP für Entwicklungsländer abzumildern. Um die Spillover-Effekte „möglichst wahrscheinlich“ zu machen, sprechen die Ökonomen eine Reihe von „Empfehlungen“ aus, vom Abbau von Zöllen bis zu „die [Welthandelsorganisation] WTO reformieren“. Diese Vorschläge sind jedoch größtenteils unrealistisch, stehen überhaupt nicht auf der politischen Agenda oder liegen in der Entscheidungskompetenz Dritter. So werden durch ein ganzes Bündel von unrealistischen Annahmen die erwarteten negativen Effekte „weggerechnet“.
- Zudem hat das ifo-Institut „Expertengespräche“ durchgeführt, in denen vor allem Wirtschaftslobbyisten, d. h. potenzielle TTIP-Profiteure, die Einschätzung vertraten, dass die negativen Folgen von TTIP „nicht bedeutend“ seien. Die Aussagen flossen zwar nicht in Modellberechnungen ein, prägen jedoch das Gesamtbild der Studie.

Eine ausführliche Auswertung der beiden ifo-Studien hat foodwatch in einem Hintergrundpapier<sup>13</sup> veröffentlicht. Letztlich erwähnen die Wissenschaftler den entscheidenden Hinweis in ihrer Studie für das BMZ selbst nach Durchsicht des Verhandlungsmandats, das die Regierungen der EU-Staaten der Europäischen Kommission erteilt haben:

*„Die developmentpolitische Verträglichkeit wird allerdings unter den Zielen des Abkommens nicht explizit gefordert.“*

Alles in allem gibt es also wenig Anlass, von der ursprünglichen Einschätzung abzurücken, nach der ein wie auch immer ausgestaltetes TTIP zu Lasten von Entwicklungsländern ginge. Doch wer für TTIP kämpft, will offenbar nicht wahrhaben, was einfach nicht sein darf. Wie Medien

<sup>12</sup> [http://www.cesifo-group.de/de/ifoHome/research/Projects/Archive/Projects\\_AH/2014/proj\\_AH\\_ttip-entwicklungslaender.html](http://www.cesifo-group.de/de/ifoHome/research/Projects/Archive/Projects_AH/2014/proj_AH_ttip-entwicklungslaender.html)

<sup>13</sup> [http://www.foodwatch.org/fileadmin/Themen/TTIP\\_Freihandel/Dokumente/2015-02-06\\_Hintergrund\\_TTIP-Folgen-fuer-Entwicklungslaender.pdf](http://www.foodwatch.org/fileadmin/Themen/TTIP_Freihandel/Dokumente/2015-02-06_Hintergrund_TTIP-Folgen-fuer-Entwicklungslaender.pdf)

berichtet<sup>14</sup>, nutzte ein Vertreter der Europäischen Kommission die Vorstellung der ifo-BMZ-Studie dazu, TTIP als „Goldgrube“ für Entwicklungsländer zu bezeichnen.

### 5. Gibt es positive Seiten an TTIP? Wem nützt, wem schadet das Abkommen?

Es gibt positive Seiten, denn Freihandel und der Abbau von Handelshemmnissen sind grundsätzlich volkswirtschaftlich vorteilhaft. Können durch die Anpassung zum Beispiel von rein technischen Standards Kosten für Unternehmen gesenkt werden (zum Beispiel, weil für den europäischen und den US-Markt nicht länger unterschiedliche Auto-Blinkerfarben erforderlich sind), dann können davon potenziell alle profitieren: Die Unternehmen selbst – und, vorausgesetzt sie geben Kostenersparnisse weiter – auch ihre Mitarbeiter und Kunden. Dagegen ist nichts einzuwenden (auch wenn es offen ist, wie viel bei Endverbrauchern und Arbeitnehmern ankommen würde).

Es gibt jedoch nicht nur rein technische Standards, sondern auch gesellschaftspolitische. Bei der Frage etwa, wie wir Nutztiere halten, geht es um viel mehr als um technische Vorgaben. Die Befürworter von TTIP weigern sich bislang, eine Unterscheidung zwischen rein technischen Standards einerseits und gesellschaftspolitischen andererseits zu machen – argumentiert wird lediglich mit einer Kostensenkung durch die Beseitigung, Vereinheitlichung oder gegenseitige Anerkennung von Standards.

Weil vor allem international agierende Großkonzerne in jedem Falle von einem Abbau von Handelshemmnissen profitieren würden, sind sie es, die TTIP vehement befürworten – skeptisch sind dagegen Teile des Mittelstandes.

Die Frage, in welcher Größe wirtschaftliche Effekte von TTIP zu erwarten sind, ist in der Wissenschaft äußerst umstritten (siehe Frage 4). Dem möglichen Nutzen stehen aber negative Effekte in anderen Teilen der Welt (siehe Frage 4) und möglicherweise massive Eingriffe in Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gegenüber (siehe v.a. Frage 6 und 7). Die Leidtragenden wären die Parlamente, die in ihren Entscheidungsmöglichkeiten stark eingeschränkt werden könnten, und die Verbraucher: Eine Verbesserung der Standards bei Arbeitnehmer- und Verbraucherrechten, im Umweltschutz etc. könnte künftig sehr erschwert werden und müsste konform sein mit den Vereinbarungen in TTIP (siehe Frage 6). Eine Verbesserung könnte dann fast einer Quadratur des Kreises gleichkommen: Denn TTIP ist dazu da, Kosten zu sparen – Umweltauflagen, Verbraucher- und Arbeitnehmerrechte dagegen sind Kostenfaktoren, die diesem Ziel im Weg stehen.

Die Bilanz kann aus Sicht von foodwatch daher nur negativ ausfallen: Unsicheren, von den Experten als bestenfalls nicht besonders groß erwarteten wirtschaftlichen Vorteilen für Europäer und Amerikaner stehen Nachteile für andere Regionen und eine Rückabwicklung demokratischer Errungenschaften gegenüber.

---

<sup>14</sup> <http://www.euractiv.de/sections/entwicklungspolitik/eu-kommission-ttip-ist-fuer-entwicklungslaender-eine-goldgrube-311467>



## 6. Was sind die größten Probleme bei TTIP?

Bessere Lebensmittelkennzeichnung, bessere Tierhaltungsbedingungen, umweltfreundlichere Landwirtschaft und, und, und – es gäbe viele Möglichkeiten, ein Freihandelsabkommen zu einer echten Verbesserung von Umwelt- oder Verbraucherstandards auf beiden Seiten des Atlantiks zu nutzen. Doch die Chance wird vertan, denn die Mechanik von TTIP zielt nicht auf eine Erhöhung und Stärkung gesellschaftspolitisch relevanter Standards. Im Gegenteil: Das Kernproblem von TTIP ist, dass eine derartige Entwicklung erschwert bzw. verhindert wird. Ursächlich dafür ist die in TTIP und auch in CETA angestrebte *regulatorische Kooperation* in Verbindung mit der völkerrechtlichen Bindung eines solchen Freihandelsabkommens.

Schon aus dem Verhandlungsmandat geht hervor, dass bei TTIP eine weitreichende Zusammenarbeit zwischen EU und USA bei Regulierungsmaßnahmen vorgesehen ist. Mit anderen Worten: Bevor die EU ein Gesetz verabschiedet, das Auswirkungen auf den transatlantischen Handel hat, müsste sie das Gespräch mit den USA suchen und eine gemeinsame Lösung anstreben. Allein dies könnte Gesetzgebungsverfahren erheblich verzögern und Vorhaben verwässern. Erst nach einem Scheitern der Gespräche könnte sich die EU entscheiden, gegen den erklärten Willen der Amerikaner dennoch eine Regulierung zu verabschieden.

Allerdings mit einer wesentlichen Einschränkung: Gesetze, die unter den in einem TTIP-Vertrag behandelten Bereich fallen, müssen künftig „TTIP-kompatibel“ sein. Denn bei einem Freihandelsabkommen handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, der für die Gesetzgeber auf beiden Seiten des Atlantiks bindend ist. Zwar können sich diese – theoretisch – darüber hinweg setzen. Doch stehen Gesetze im Widerspruch zu TTIP, droht ganz praktisch die Gefahr von Vertragsstrafen und Schiedsgerichtsklagen aus den USA.

Regulatorische Kooperation und völkerrechtliche Bindung – beides würde die Arbeit der Gesetzgeber spürbar einschränken. Aus Sicht von foodwatch ist das ein Angriff auf die Demokratie, weil Fortschritte bei den Verbraucher- oder Bürgerrechten mit Rücksicht auf Konzerninteressen erschwert, wenn nicht verhindert würden.

Bei dieser Sorge handelt es sich keineswegs um die blühende Fantasie der TTIP-Kritiker. foodwatch hat Bundeskanzlerin Angela Merkel schriftlich auf diesen Punkt angesprochen. Die Antwort, verfasst in der Abteilung für Internationale Wirtschaftspolitik des Bundeskanzleramtes im September 2014 ist hinreichend klar:

*„Das TTIP-Verhandlungsmandat stellt klar, dass TTIP das Recht der EU und der Mitgliedstaaten unberührt lassen soll, legitime Gemeinwohlziele wie den Umwelt- oder Gesundheitsschutz in nicht diskriminierender Weise zu verfolgen. Allerdings trifft es zu, dass der Regelungsspielraum der EU und der EU-Mitgliedstaaten durch konkrete Vereinbarungen über eine engere transatlantische Regulierungszusammenarbeit, etwa im Rahmen einer gegenseitigen Anerkennung von Standards, in Teilen eingeschränkt werden kann.“*

Was genau das bedeutet, lässt sich am besten mit einem – naturgemäß hypothetischen – Beispiel aufzeigen. Würden USA und EU beispielsweise im TTIP-Vertrag ihre Vorschriften für die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln gegenseitig anerkennen, so könnten diese – aus Verbrauchersicht unzureichenden – Standards nicht mehr einseitig verändert, also verbessert

werden. Der EU wäre es dann praktisch unmöglich, zum Beispiel die von vielen Verbrauchern geforderte, farblich unterstützte Ampelkennzeichnung<sup>15</sup> für Zucker, Fett und Salz einzuführen. Das Recht dazu hätten sie zwar, sie könnten es jedoch kaum nutzen. Der Völkerrechtler Prof. Dr. Markus Krajewski von der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg führt in einem Brief an foodwatch<sup>16</sup> aus:

*„Verpflichten sich die Vertragsparteien eines völkerrechtlichen Abkommens zur wechselseitigen Anerkennung folgt daraus, dass sie verpflichtet sind, Produktzulassungen der jeweils anderen Seite anzuerkennen. Damit wird zwar die eigene Regulierungsautonomie nicht eingeschränkt. Allerdings können die eigenen Standards nicht mehr auf importierte Produkte angewandt werden, soweit eine Verpflichtung zur Anerkennung der anderen Standards besteht.“*

Mit anderen Worten: Wollte die EU eine Ampelkennzeichnung einführen, könnte sie dies nur für die Produkte europäischer Anbieter vorschreiben, amerikanische Produkte ohne „Ampel“ müsste sie weiter zulassen. Eine solche Situation jedoch würde eine unzulässige Diskriminierung von EU-Unternehmen darstellen, einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot und wäre zudem politisch wohl kaum durchsetzbar.

Einem unveröffentlichten Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages von August 2014 (Titel: „EU-Kennzeichnungspflicht für Lebensmittel aus mit GVO gefütterten Tieren“; GVO=genveränderte Organismen) zufolge könnte ein TTIP-Abkommen auch eine bessere Kennzeichnungspflicht für Agrargentechnik in Lebensmitteln aushebeln. Bislang müssen in der EU nur direkt genveränderte Zutaten in Lebensmitteln gekennzeichnet werden – nicht aber tierische Lebensmittel, bei deren Produktion genveränderte Futtermittel eingesetzt wurden. Wollte die EU diese Kennzeichnungslücke schließen und eine umfassende Kennzeichnungspflicht für Agrargentechnik erlassen, sähe sie sich einem Risiko von Klagen gegenüber. Denn Gentechnik ist vor allem bei den europäischen Verbrauchern nicht beliebt, ihre Kenntlichmachung daher ein Handelshemmnis – besonders aus Sicht von Herstellern in den USA, wo Agrargentechnik wesentlich verbreiteter ist und überhaupt nicht gekennzeichnet werden muss. Die Parlamentswissenschaftler gehen sogar noch weiter. Ihrem als vertraulich („nur für den Dienstgebrauch“) gekennzeichneten Gutachten im Auftrag des Grünen-Abgeordneten Harald Ebner zufolge kann schon die Tatsache, dass über TTIP verhandelt wird, entsprechende Gesetze verhindern. Denn die Europäische Kommission ist durch ihr Verhandlungsmandat verpflichtet, auf einen erfolgreichen Verhandlungsabschluss hinzuwirken und diesen nicht durch neue Kennzeichnungsvorgaben – sprich: Handelshemmnisse – zu desavouieren.

Die größten zu erwartende Probleme bei TTIP sind also nicht etwa die Absenkung bestehender Standards (siehe dazu Frage 9). Vielmehr könnte das Abkommen eine künftige Verbesserung der in vielerlei Hinsicht schlechten Standards verhindern. Für die Konzerne eine gute Aussicht: Für sie wäre TTIP dann ein Weg, künftig Regulierung zu verhindern, zu verzögern oder zu verwässern.

<sup>15</sup> siehe [www.foodwatch.de/ampel](http://www.foodwatch.de/ampel)

<sup>16</sup> [http://www.foodwatch.org/fileadmin/Themen/TTIP\\_Freihandel/Dokumente/2014-12-11\\_Prof\\_Markus\\_Krajewski\\_an\\_foodwatch.pdf](http://www.foodwatch.org/fileadmin/Themen/TTIP_Freihandel/Dokumente/2014-12-11_Prof_Markus_Krajewski_an_foodwatch.pdf)

## 7. Wie funktionieren private Schiedsgerichte?

Ziel privater Schiedsgerichte ist der Schutz ausländischer Investoren vor staatlichen Interventionen des Gastlandes – vor allem in Ländern mit weniger stark ausgeprägter Rechtsstaatlichkeit. Die Idee, vereinfacht ausgedrückt: Investitionen sollen nicht durch gesetzgeberische Willkür gefährdet werden. Wozu aber in ausgeprägten Rechtsstaaten private Schiedsgerichte als zusätzliche Instanz neben den staatlichen Gerichten installieren?

Legitimiert werden können solche Privatgerichte durch Freihandelsabkommen. Dabei handelt es sich um völkerrechtliche Verträge, die über den nationalen (bzw. EU-)Gesetzen stehen. Mit einem Abkommen erkennen die Staaten gegenseitig eine private Schiedsgerichtbarkeit an, die dann von Unternehmen genutzt werden kann, wenn sie im jeweils anderen Land investieren. Auch für das geplante TTIP-Abkommen zwischen EU und USA sind entsprechende Investorenschutzklauseln im Gespräch.

Die Schiedsgerichte sind keine dauerhaften Einrichtungen. Sie werden von Fall zu Fall einberufen, in der Regel mit Wirtschaftsjuristen als Richter. Ein Unternehmen kann zum Beispiel wegen eines Gesetzes Klage gegen einen Staat einreichen – dann würden die Richter für diesen Einzelfall von beiden Seiten einberufen. Meist sind es drei Richter, ein vom Unternehmen einbestellter, ein vom Staat einbestellter und ein Dritter, auf den sich beide verständigen können. Öffentliche Verhandlungen gibt es nicht. In den Medien ist die Rede von „Schattenjustiz“<sup>17</sup> – „Justitia verzieht sich ins Hinterzimmer“, so heißt es<sup>18</sup>. Heribert Prantl kommentierte im April 2014 in der Süddeutschen Zeitung<sup>19</sup>:

*„Die Verhandlungen dieser Schiedsgerichte sollen geheim sein, ihre Urteile nicht anfechtbar. So ist es geplant. Diese privaten Schiedsgerichte würden damit so mächtig wie das Bundesverfassungsgericht, ja noch mächtiger: Sie sollen nämlich die Macht haben, Gesetze, die vom Parlament beschlossen sind, zu einem Investitionshindernis zu erklären - und den Konzernen für die Beeinträchtigung ihrer Investition Schadenersatz zuzusprechen, auch in Milliardenhöhe.“*

Geheime Verhandlungen, keine Berufungsmöglichkeiten – und das trotz einer funktionierenden, staatlichen Gerichtsbarkeit. Warum ein solches System dennoch bei einem Abkommen zwischen zwei rechtsstaatlichen Demokratien im Gespräch ist, erklärt Klaus Sachs, Anwalt und Weltbank-Schiedsrichter, in einem Interview mit Spiegel Online<sup>20</sup>:

*„Nicht jeder US-Investor findet es attraktiv, vor einem Gericht in Palermo oder Bukarest klagen zu müssen. Umgekehrt ist es für europäische Unternehmen oft sehr teuer und langwierig, in den USA zu prozessieren. Bei Schiedsgerichten geht es deutlich schneller.“*

Doch die Existenz solcher Gerichte stößt auch bei den Beteiligten durchaus auf Verwunderung. So zitiert ein Report der europäischen Lobbykontroll-Organisation CEO den spanischen Schiedsrichter Juan Fernández-Armesto<sup>21</sup>:

<sup>17</sup> <http://www.zeit.de/2014/10/investitionsschutz-schiedsgericht-icsid-schattenjustiz>

<sup>18</sup> <http://www.wiwo.de/unternehmen/industrie/schiedsgerichte-justitia-verzieht-sich-ins-hinterzimmer/8126350.html>

<sup>19</sup> <http://www.sueddeutsche.de/politik/freihandelsabkommen-das-globale-grundrecht-auf-ungestoerte-investition-1.1940514>

<sup>20</sup> <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/freihandel-jurist-klaus-sachs-ueber-umstrittene-schiedsgerichte-a-958300.html>

<sup>21</sup> [http://s1.dedocz.com/store/data/000041729.pdf?key=5761a982592ee6f9a59e2e05fcc0055f&r=1&fn=studie--%E2%80%9Cprofit-durch-un-rech\\_.pdf](http://s1.dedocz.com/store/data/000041729.pdf?key=5761a982592ee6f9a59e2e05fcc0055f&r=1&fn=studie--%E2%80%9Cprofit-durch-un-rech_.pdf)

*„Wenn ich nachts aufwache und über Schiedsverfahren nachdenke, bin ich immer wieder überrascht, dass souveräne Staaten sich auf die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit eingelassen haben. Drei Privatpersonen haben die Befugnis, und zwar ohne jegliche Einschränkung und Revisionsverfahren, alle Aktionen einer Regierung, alle Entscheidungen der Gerichte, alle Gesetze und Verordnungen des Parlaments zu überprüfen.“*

Welche Probleme aus dem System privater Schiedsgerichte entwachsen können, zeigt ein konkreter Fall. Im Energie-Sektor besteht auf Basis des multilateralen Abkommens Energy Charter Treaty (ECT bzw. Vertrag über die Energiecharta) bereits heute die Möglichkeit, private Schiedsgerichte anzurufen. Derzeit geht der schwedische Energiekonzern Vattenfall gegen die deutschen Gesetze zum Atomausstieg vor, die ihn zur Stilllegung lukrativer Kernkraftwerke zwang – und zwar sowohl vor einem staatlichen, als auch vor einem privaten Gericht<sup>22</sup>. Eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht hat das Ziel, die Gesetze für verfassungswidrig erklären zu lassen. Ein privates Schiedsgericht dagegen soll dem Unternehmen Schadenersatz in Höhe von 4,7 Milliarden Euro zusprechen, aufzubringen vom deutschen Steuerzahler.

Durchaus denkbar ist der folgende Fall: Das Bundesverfassungsgericht erklärt die Atomausstieg-Gesetzgebung für rechtmäßig – das private Schiedsgericht verurteilt die Bundesrepublik Deutschland dennoch zur Schadenersatzzahlung. Das zeigt die ganze gefährliche Absurdität der privaten Schiedsgerichte. Künftig könnte bereits die Sorge vor Schadenersatzzahlungen Gesetze verhindern, die aus Sicht von Unternehmen ein Investitionshemmnis darstellen.

Eine Gefahr, die auch von der Bundesregierung gesehen wird. So betonte Bundeswirtschaftsminister und Vizekanzler Sigmar Gabriel im Mai 2014 in einer Rede<sup>23</sup>, dass Investitionsschutzabkommen ...

*„... immer in Gefahr sind, die verfassungsrechtliche Grundordnung und auch die Freiheit des Gesetzgebers auf beiden Seiten der Verhandlungspartner zu beeinträchtigen.“*

### **8. Sollte man nicht erst die Verhandlungen abwarten, bevor man TTIP kritisiert?**

Das wäre zu spät! Über den TTIP-Vertrag verhandeln – weitgehend im Geheimen – die USA mit der Europäischen Kommission, die ihrerseits ihr Mandat von den 28 EU-Mitgliedsstaaten erhalten hat. Am Ende steht ein Vertragsentwurf, dem das Europaparlament und der Europäische Rat – also die Regierungsvertreter der 28 EU-Staaten – mit qualifizierter Mehrheit zustimmen müssen. Wenn es zur öffentlichen Entscheidung kommt, sind die Vertragsverhandlungen also bereits abgeschlossen: Es wird zum Beispiel bei der Abstimmung im Parlament keine Möglichkeit geben, per Mehrheitsentscheid Einzelheiten im Text zu verändern. Vielmehr steht nur noch ein „Ja“ oder „Nein“ zum fertigen Vertrag zur Abstimmung (mehr zum Verfahren siehe Frage 2).

Hier steht vieles auf dem Spiel: Die Parlamentarier müssen dann eine Entscheidung von enormer Tragweite fällen – nämlich ob sie wegen einzelner, aber wesentlicher Kritikpunkte ein ganzes Abkommen kippen, über das jahrelang mit den USA verhandelt worden war. Das alles zeigt: Die kritische Auseinandersetzung mit den Inhalten eines Freihandelsabkommens muss

<sup>22</sup> <http://www.dw.de/teures-verfahren-vor-us-schiedsgericht/a-18021142>

<sup>23</sup> <http://www.bmwi.de/DE/Presse/reden.did=637254.html>

geführt werden (und zwar öffentlich!), so lange noch verhandelt wird – und nicht erst, wenn der Vertragstext bereits feststeht. Hinzu kommt, dass Freihandelsverträge noch vor einer abschließenden Ratifizierung angewendet werden können (siehe Frage 2).

### 9. Sind beim Verbraucherschutz europäische Standards in Gefahr und bringt uns TTIP genveränderte Lebensmittel und Hormonfleisch?

Natürlich hängt das vom Verhandlungsergebnis ab, aber einige in der Öffentlichkeit diskutierte Befürchtungen werden sehr wahrscheinlich nicht eintreten: Genveränderte Lebensmittel ohne Kennzeichnung, Hormon- und Klonfleisch – all das ist nicht zu erwarten. Es wäre angesichts des öffentlichen Drucks politisch in Europa nicht durchsetzbar, und so haben Bundeskanzlerin Angela Merkel und andere längst mehrfach erklärt: Das wird nicht passieren. In diesem Sinne sind bestehende „Standards“ also nicht in Gefahr.

Ende gut, alles gut? Mitnichten, denn die Debatte geht am Kern des Problems vorbei. Eine direkte, offensichtliche Absenkung von Produktstandards durch die Änderung bestehender gesetzlicher Regeln durch TTIP ist wenig wahrscheinlich. Allerdings könnten Standards indirekt gesenkt werden, indem zwar der gesetzliche Rahmen bleibt, zum Beispiel aber weniger strenge Testverfahren (etwa bei der Zulassung von Produkten) angewendet werden.

Hinzu kommt: Das Versprechen, bestehende Standards bleiben erhalten, suggeriert, der Erhalt dieser Standards wäre positiv. Das ist jedoch oft nicht der Fall, denn auf beiden Seiten des Atlantiks sind viele bisherige Standards schlecht, zum Beispiel in der Landwirtschaft: Miserable Tierhaltungsvorgaben, Antibiotika-Einsatz, große Gülleprobleme, schlechte Klimabilanzen, keine Transparenz bei Gentechnik und, und, und. Die eigentliche Aufgabe bestünde also darin, die Standards *zu verbessern*. Darüber wird im Zuge von TTIP nicht beraten – im Gegenteil: Dies wäre künftig gar nicht mehr ohne weiteres möglich, weil europäische Gesetze TTIP-kompatibel sein oder auf Zustimmung der USA treffen müssten (siehe Frage 6). Dass die USA, wo es keinerlei Kennzeichnung von genveränderten Lebensmitteln gibt, einer europäischen Initiative zur Ausweitung von Kennzeichnungsvorgaben zustimmen, dürfte auf lange Sicht ausgeschlossen sein. Grundsätzlich gilt: Mehr Umweltschutz, mehr Verbraucher- oder Arbeitnehmerrechte bedeuten höhere Kosten – TTIP jedoch möchte die Kosten gerade senken.

### 10. Was hat es mit den „Chlorhühnchen“ auf sich?

Chlorhühnchen – also zur Keim-Desinfektion in ein Chlorbad getauchtes Geflügel – sind eine Zeit lang zum Symbol der TTIP-Debatte geworden. Kritiker verwiesen auf die vermeintliche Gefahr für europäische Verbraucher, wenn die bislang nur in den USA üblichen, gechlorten Fleischteile auch hierzulande auf den Markt kämen. Inzwischen verwenden TTIP-Befürworter die Chlorhühnchen ihrerseits als Symbol: Um die Debatte zu beruhigen, versprechen sie, dass keine Chlorhühnchen nach Europa gelassen würden – und wollen damit offenbar zum Ausdruck bringen, dass die Sorgen vor TTIP unbegründet seien.

Doch so oder so: Die Chlorhühnchen taugen nicht zum Symbol. Weder sind sie eine Gefahr – Experten des deutschen Bundesinstituts für Risikobewertung etwa sehen in ihnen kein

gesundheitliches Risiko<sup>24</sup>. Noch wischt die Verhinderung der Chlorhühnchen die Kritik an TTIP beiseite, denn das große Problem bei den Freihandelsverhandlungen ist gerade nicht die zu erwartende Veränderung bestehender Standards (siehe dazu Frage 9 und zu den eigentlichen Problemen Frage 6). foodwatch befürchtet, dass durch die Debatte über Chlorhühnchen von den wesentlichen Punkten abgelenkt wird.

Wenn überhaupt, dann zeigen die Chlorhühnchen unterschiedliche Prinzipien diesseits und jenseits des Atlantiks. Wo in der EU das Vorsorgeprinzip gilt – also vorsorglich gehandelt werden muss, um Gesundheitsgefahren zu verhindern – setzen die USA auf Nachsorge. Im Falle der Chlorhühnchen heißt das: Europa will die Bildung riskanter Keime durch Tierhaltungsstandards vermeiden, während in den USA die Keime hinterher im Chlorbad abgespült werden. Ganz abgesehen von den Chlorhühnchen sind diese prinzipiellen Unterschiede in anderen Bereichen durchaus problematisch. So darf in Europa zum Beispiel eine Chemikalie grundsätzlich erst dann zugelassen werden, wenn Erkenntnisse über seine Sicherheit vorliegen. In den USA dagegen muss erst die Schädlichkeit bewiesen werden, bevor sie verboten werden kann. Vorsorge oder Nachsorge – das ist durchaus eine wesentliche Fragestellung im Zuge der TTIP-Verhandlungen.

### 11. Gefährdet TTIP das europäische Vorsorgeprinzip?

Das Vorsorgeprinzip ist einer der prägenden Grundsätze des europäischen Umweltrechts, der im Gesundheitsschutz und in der Agrarpolitik Anwendung findet und im EU-Primärrecht verankert ist<sup>25</sup>. Das Vorsorgeprinzip hat damit Verfassungsrang.

Konkret bedeutet es, dass Gesundheitsbeeinträchtigungen nicht abgewartet, sondern präventiv vermieden werden müssen. Aus diesem Prinzip leiten sich unmittelbar Handlungsgebote für die europäische Politik ab: Das Vorsorgeprinzip verpflichtet zum Handeln bereits bei einem abstrakten Schadenspotenzial, nicht erst beim erwiesenen Schadensfall. In den USA ist ein solches Vorsorgeprinzip nicht verankert, auch die Welthandelsorganisation WTO erkennt es nicht an.

Es ist schon bemerkenswert, dass das europäische Mandat für die TTIP-Verhandlungen mit den USA keinerlei Bezug nehmen auf ein solch wichtiges Verfassungsprinzip. In einem Schreiben an foodwatch betont Bundesjustizminister Heiko Maas, „dass das Vorsorgeprinzip bei den Verhandlungen nicht zur Disposition steht“<sup>26</sup>. Auch diese Aussage ist bemerkenswert, denn als eine primärrechtliche Vorschrift *kann* das Vorsorgeprinzip gar nicht in Verhandlungen über ein Handelsabkommen zur Disposition gestellt werden. Verfassungsgrundsätze sind schließlich keine beliebige Verhandlungsmasse.

Zu befürchten steht allerdings, dass das Vorsorgeprinzip durch TTIP ausgehöhlt wird. Denn explizites Ziel von TTIP ist es, eine langfristige regulatorische Zusammenarbeit zwischen EU und USA zu etablieren (siehe Frage 6). Geschaffen werden sollen Grundlagen für eine Angleichung der Gesetzgebung. Maßstab des US-amerikanischen Rechts ist aber nicht die nach dem Vorsorgeprinzip gebotene Risikovermeidung, sondern die Nachsorge im Falle eines bereits erfolgten Schadens. Die Verwirklichung des vom TTIP postulierten Ziels der

<sup>24</sup> <http://www.presseportal.de/pm/75892/2757303/bfr-sieht-keine-gesundheitsgefahr-fuer-verbraucher-durch-us-chlor-huehnchen-report-mainz-heute-10>

<sup>25</sup> Art. 191 Abs. 2 S. 2 AEUV

<sup>26</sup> Brief von Bundesjustizminister Heiko Maas an foodwatch, 26. August 2014

„regulatorischen Kohärenz“ bedingt mithin notwendig neue Handlungs- und Auslegungsmaximen für die Gesetzgebung der EU. Weil völkerrechtliche Verträge wie TTIP Vorrang vor dem europäischen Sekundärrecht haben, müsste die Gesetzgebung der EU künftig stets auf Vereinbarkeit mit TTIP geprüft und „TTIP-konform“ angewendet werden. Damit liefe zugleich die Ausrichtung des Handelns der EU-Organe am Vorsorgeprinzip in wesentlichen Bereichen ins Leere.

### 12. Handelt es sich bei der Kritik nur um Spekulation und um unbegründete Ängste?

Keineswegs – das bestätigen die Aussagen der Befürworter eines Abkommens:

- Das Bundeskanzleramt bestätigt foodwatch, dass durch TTIP „*der Regelungsspielraum der EU und der EU-Mitgliedstaaten durch konkrete Vereinbarungen über eine engere transatlantische Regulierungszusammenarbeit, etwa im Rahmen einer gegenseitigen Anerkennung von Standards, in Teilen eingeschränkt werden kann*“ (siehe Frage 6).
- Vizekanzler Sigmar Gabriel vertritt selbst die Auffassung, dass Investitionsschutzabkommen „*immer in Gefahr sind, die verfassungsrechtliche Grundordnung und auch die Freiheit des Gesetzgebers auf beiden Seiten der Verhandlungspartner zu beeinträchtigen*“ (siehe Frage 7).
- Das Bundeswirtschaftsministerium beschreibt selbst einen Weg, wie die Regelungen eines Abkommens Gültigkeit erlangen können, ohne dass auch nur ein einziger Parlamentarier in Europa darüber abgestimmt hat (siehe Frage 2).

Zudem beschreibt der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages am Beispiel Gentechnik-Kennzeichnung, wie TTIP konkrete Gesetzgebung im Sinne von mehr Verbraucherrechten verhindern könnte (siehe Frage 6). Und eine Klage des Energiekonzerns Vattenfall vor einem privaten Schiedsgericht konfrontiert die Bundesrepublik bereits heute mit Schadenersatzforderungen in Höhe von 4,7 Milliarden Euro (siehe Frage 7) – es ist im Gespräch, solche Klagemöglichkeiten auch für Investoren außerhalb des Energiesektors zu öffnen. Schließlich gibt es jenseits der konkreten „Verdachtsmomente“ auch Dokumente, auf denen sich die Linie der Verhandlungen ablesen lässt. Das – zunächst geheim gehaltene – TTIP-Verhandlungsmandat der Europäischen Kommission<sup>27</sup> ist ebenso bekannt geworden wie der bereits ausgehandelte, aber noch nicht unterzeichnete Freihandelsvertrag CETA<sup>28</sup> zwischen EU und Kanada. Und eines hat wohl noch niemand bestritten: Dass CETA eine Blaupause für TTIP ist – denn was den Kanadiern gewährt wird, lässt sich den US-Amerikanern nicht verwehren. Das gilt gerade für die so kritisierten Investorenschutzklauseln (siehe Frage 7), denn diese sind fester Bestandteil von CETA.

### 13. Ist foodwatch grundsätzlich gegen Freihandel?

Nein. Freihandel sehen wir positiv, der Abbau von Zöllen und anderen tarifären Handelshemmnissen ist aus unserer Sicht zu begrüßen, wenn er nicht zu Lasten zum Beispiel von Entwicklungsländern geht. Auch die Vereinheitlichung von technischen Standards

<sup>27</sup> <http://www.ttip-leak.eu/media/download/e2ff8f5879aaf5a40360628db9a0c84.pdf>

<sup>28</sup> [www.tagesschau.de/wirtschaft/ceta-dokument-101.pdf](http://www.tagesschau.de/wirtschaft/ceta-dokument-101.pdf)

(Schraubenlängen, Blinkerfarben etc.) ist sinnvoll: Wenn Unternehmen dadurch Kosten sparen, können sie diese Einsparungen jedenfalls theoretisch in Form von höheren Löhnen an Arbeitnehmer und in Form niedriger Preise an Verbraucher weitergeben. Es gibt jedoch auch Standards, die nicht technischer Natur sind – und die gesellschaftspolitisch diskutiert und in transparenten demokratischen Prozessen entschieden werden müssen. Zum Beispiel das Für und Wider von Agrargentechnik. Wir wollen nicht, dass die für solche Entscheidungen zuständigen Parlamente in ihrem Einfluss begrenzt werden und Regelungen von der Zustimmung eines Handelspartners abhängig gemacht werden.

#### 14. Warum kann ein Vertrag wie TTIP so viel verändern – wir haben doch Gesetze?

Nicht zuletzt der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags hat es in einem Gutachten bestätigt: TTIP als bilateraler Vertrag ist Bestandteil des Völkerrechts und steht damit über dem Sekundärrecht (ausführlicher siehe Frage 6). Mit anderen Worten: Ein Einzelgesetz – zum Beispiel eine Kennzeichnungsvorgabe der EU für Agrargentechnik – muss im Einklang sein mit TTIP oder kann von US-amerikanischen Unternehmen zum Gegenstand einer Klage gemacht werden.

„Es lässt sich [...] festhalten, dass die Verpflichtungen, die sich aus dem TTIP ergeben, in jedem Fall rechtlich verbindlich sind und dass EU-Recht oder deutsches Recht, das gegen diese Pflichten verstößt, rechtswidrig ist und geändert werden muss“, erläutert der Völkerrechtler Prof. Dr. Markus Krajewski, der einen Lehrstuhl an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg hält, in einem Brief<sup>29</sup> an foodwatch. Gesetze, die nicht im Einklang mit TTIP stehen, bergen das Risiko von Schadenersatzklagen durch Handelspartner.

Ein weiteres Element von TTIP, das das gesetzliche Regelwerk schwächt, ist die Schiedsgerichtbarkeit zum Schutz ausländischer Investoren vor regulatorischen Maßnahmen des Gastlandes. Im Energiesektor gibt es solche Investorenschutzregeln bereits heute. Vattenfall nutzt dies für eine Klage gegen den Atomausstieg in Deutschland: Der schwedische Konzern zieht nicht nur vor das Bundesverfassungsgericht, sondern hat auch ein privates Schiedsgericht angerufen, um von der Bundesrepublik 4,7 Milliarden Euro Schadenersatz für die Stilllegung von Meilern einzufordern<sup>30</sup> (siehe auch Frage 7). Ein durchaus denkbarer Fall macht klar, wie Investorenschutzabkommen in Konflikt mit bestehenden Gesetzen kommen können: Bestätigt das Bundesverfassungsgericht den Atomausstieg als rechtmäßig, könnten die Schiedsrichter dem Konzern dennoch Schadenersatz zubilligen. Es ist nicht schwer auszumalen, dass allein die Sorge vor solchen Klagen den Gesetzgeber davon abhalten könnte, Gesetze zu erlassen, die Investoren zu kostspieligen Schadenersatzklagen verleiten könnten.

#### 15. Es gab doch bisher schon Freihandelsabkommen – warum ist ausgerechnet TTIP so problematisch?

TTIP ist natürlich nicht das erste Freihandelsabkommen, das die Europäische Union abschließt. Die Liste der bestehenden Verträge ist lang<sup>31</sup>, sie reicht von A wie Albanien immerhin bis T wie Türkei. Doch TTIP soll (wie auch das bereits ausgehandelte CETA-Abkommen mit Kanada)

<sup>29</sup> [http://www.foodwatch.org/fileadmin/Themen/TTIP\\_Freihandel/Dokumente/2014-12-11\\_Prof\\_Markus\\_Krajewski\\_an\\_foodwatch.pdf](http://www.foodwatch.org/fileadmin/Themen/TTIP_Freihandel/Dokumente/2014-12-11_Prof_Markus_Krajewski_an_foodwatch.pdf)

<sup>30</sup> <http://www.dw.de/teures-verfahren-vor-us-schiedsgericht/a-18021142>

<sup>31</sup> <http://www.bmw.de/DE/Themen/ausenwirtschaft,did=666642.html>



wesentlich über die anderen Verträge hinausgehen. Erstmals steht nicht der Abbau von Zöllen im Vordergrund, sondern der Abbau so genannter nicht-tarifärer Handelshemmnisse und eine umfassende „regulatorische Kooperation“ (siehe Frage 6) – damit werden nicht nur technische Standards, sondern auch gesellschaftspolitisch relevante Bereiche umfasst, seien es Verbraucher- und Arbeitnehmerrechte oder Tierhaltungs- und Umweltschutzstandards. Auch beim Investorenschutz sind weitreichendere Regelungen im Gespräch als bislang mit anderen Freihandelspartnern verabredet – die lobbykritische Organisation Corporate Europe Observatory spricht von „Super-Rechten“ für Investoren<sup>32</sup>. Eine solche völkerrechtlich-bindende Absicherung von Konzerninteressen hat es in der Geschichte der Freihandelsabkommen bislang nicht gegeben.

Zudem soll TTIP als sogenanntes „living agreement“ gestaltet werden, eine „lebende Vereinbarung“ im Sinne einer permanenten, sich weiter entwickelnden regulatorischen Kooperation (siehe auch Frage 6): Die Ausgestaltung der transatlantischen Handelspartnerschaft soll also nicht einmalig starr in einem Vertrag fixiert werden, sondern ständig fortentwickelt werden. Dazu würden sich beide Vertragspartner verpflichten, ihre Gesetzgebungsvorhaben dahingehend zu überprüfen, ob sie Auswirkungen auf den transatlantischen Handel haben – und falls ja, die Pläne zunächst mit dem Vertragspartner zu besprechen. Die daraus resultierende Bedrohung ordentlicher demokratischer Gesetzgebungsverfahren ist offensichtlich (siehe dazu auch Frage 6).

## **16. Wenn TTIP scheitert, könnte Europa wirtschaftlich abgehängt werden und müsste akzeptieren, dass künftig andere die Standards setzen – stimmt diese Behauptung von TTIP-Befürwortern?**

Dieses Argument ist zwar populär, weil es leicht verfängt – aber aus mehreren Gründen falsch. Wie groß der Exporterfolg der europäischen Wirtschaft ist, wird maßgeblich von der Qualität und Innovationskraft der Produkte abhängen, von Wechselkursen und wirtschaftspolitischen Weichenstellungen – nicht aber von den zwischen EU und USA vereinbarten Handelsstandards. Ein Freihandelsabkommen wie TTIP kann zu Kosteneinsparungen für internationale Konzerne und zur Ausweitung ihrer Weltmarktanteile führen, aber es kann nicht die Innovationskraft einer ganzen Region beflügeln.

Die These, dass Europa ohne TTIP wirtschaftlich zurückfallen würde, beruht auf der irrigen Annahme, dass eine Steigerung der Weltmarktanteile europäischer Konzerne durch Kosteneinsparungen gleichbedeutend ist mit wachsendem Wohlstand. Doch bei der Weltwirtschaft handelt es sich nicht um olympische Spiele, die nationale Champions küren – vielmehr kommt es für die europäischen Unternehmen darauf an, wettbewerbsfähige, innovative, auf die Bedürfnisse der Gesellschaft zugeschnittene Produkte anzubieten.

Für nicht zulässig halten wir das Argument „Wenn wir mit den USA nicht die Standards setzen, dann machen das andere“. Gesellschaftspolitische Errungenschaften dürfen ohnehin nicht auf dem Altar des internationalen Handels geopfert werden, sie sind keine Verhandlungsmasse. Und gleich, wer in der globalen Wirtschaft die größten Kuchenstücke erhält: Gesellschaftspolitische Entscheidungen sollten wir nie vom Willen unserer Handelspartner abhängig machen. Bei Umweltschutzstandards, Verbraucher- und Arbeitnehmerrechten ist Europa – bei aller Kritik am

<sup>32</sup> <http://corporateeurope.org/international-trade/2014/04/still-not-loving-isds-10-reasons-oppose-investors-super-rights-eu-trade>

Status Quo – häufig vorangegangen. Auch in Zukunft wollen wir diese Standards selbst setzen und nicht von Handelspartnern diktieren lassen.

In diesem Sinne trifft die These zu, dass Europa *mit* TTIP zurückfallen würde, nicht *ohne* TTIP. Denn Europa hat – bei allen Schwächen – weltweit die höchsten Standards im Umwelt- und Verbraucherschutz. Macht Europa die Weiterentwicklung dieser Standards zur Verhandlungsmasse eines Freihandelsabkommens, dann gibt Europa den Anspruch auf, Globalisierung zu gestalten.

### 17. Wenn TTIP so gefährlich ist – kann man dagegen nicht klagen?

Bei TTIP handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag. Als einzelner Bürger – oder auch als Verbraucherorganisation wie foodwatch – gibt es gegen einen unterzeichneten Vertrag keine Klagewege. Einzig denkbarer Fall ist eine Befassung des Europäischen Gerichtshofs oder des Bundesverfassungsgerichts, wenn TTIP gegen europäisches Primärrecht oder das deutsche Grundgesetz verstoßen würde.

Die Überprüfung, ob ein geplanter völkerrechtlicher Vertrag mit dem Primärrecht der Europäischen Union vereinbar ist, obliegt ausschließlich dem Europäischen Gerichtshof im Rahmen eines präventiven Gutachtenverfahrens<sup>33</sup>. Beantragen können ein solches Verfahren die Mitgliedstaaten, das Europaparlament, die Europäische Kommission und der Europäische Rat.

### 18. Was fordert foodwatch?

Die Befürworter von TTIP, CETA und TiSA, Politiker und Wirtschaftsvertreter, müssen eine offene und ehrliche Debatte über die geplanten Abkommen führen. Sie müssen auf die Risiken der Verträge eingehen und aufhören, die Bürgerinnen und Bürger mit Falschinformationen in die Irre zu führen.

CETA darf in der öffentlich gewordenen Form nicht in Kraft treten, auch nicht vorläufig. Die Verhandlungen zu TTIP und TiSA müssen gestoppt werden. Für Verhandlungen über Freihandelsabkommen müssen dann neue Mandate erteilt werden.

Gesellschaftspolitische Standards dürfen nicht abhängig von der Zustimmung eines Handelspartners sein. Es macht daher Sinn, ein Freihandelsabkommen wie TTIP auf die Angleichung rein technischer Standards und den Abbau von Zöllen zu begrenzen<sup>34</sup>.

Solange global verhandelte Freihandelsabkommen unrealistisch erscheinen, werden regionale Abkommen immer zulasten außenstehender Dritter gehen. Werden Abkommen zwischen Industrienationen wie EU und USA geschlossen, dann müssen effektive Schutzvorkehrungen negative Effekte auf Entwicklungsländer verhindern.

<sup>33</sup> vgl. Art. 218 Abs. 11 S. 1 AEUV

<sup>34</sup> Welche Standards als „rein technisch“ und welche als gesellschaftspolitisch relevant, verbunden mit der notwendigen Befassung der Öffentlichkeit und der gesetzgebenden Instanzen, muss parlamentarisch entschieden werden.